

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
D-10111 Berlin
Deutschland

Luxemburg, den 9. April 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das
AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG)
Bundestags-Drucksache 17/12603; Bundesrats-Drucksache 95/13**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir möchten im Hinblick auf die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 17. April 2013 und unter dem Eindruck der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 95/13) vom 22. März 2013 zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen und mit der beigefügten Anlage unsere Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des Investmentsteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes vorbringen. Unsere Anmerkungen beschränken sich auf die für die Luxemburger Fondsindustrie besonders bedeutsamen Regelungen und Themengebiete, die mit der Änderung des Investmentsteuergesetzes geplant sind.

Insbesondere regen wir an, folgende Punkte zu überdenken:

1. Bestandschutzregelungen in § 22 Abs.2 InvStG-E

Der Regierungsentwurf gewährt Investmentvermögen, die nach dem bisherigen Recht aufgelegt wurden, einen Bestandsschutz. Dieser zeitlich nicht limitierte Bestandsschutz ist aus Sicht der Luxemburger Fondsindustrie notwendig und daher ausdrücklich zu begrüßen. Keinesfalls sollte der Vorschlag des Bundesrates zu einem nur kurzfristig gewährten Bestandsschutz umgesetzt werden. Eine Vielzahl bestehender Luxemburger Fonds haben – anders als es der Bundesrat anzunehmen scheint – keine Möglichkeit, die Erfordernisse für eine Qualifikation als Investmentfonds nach künftigem Recht zu erfüllen.

Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, inwieweit für nach bisherigem Recht aufgelegte ausländische Investmentstrukturen, die aktuell nicht dem Investmentsteuergesetz unterfallen,

Bestandsschutz zu gewähren ist. Denn auf Grund der automatischen Qualifikation als Investitionsgesellschaft ab dem 22. Juli 2013 droht deutschen Anlegern gerade bei ausländischen Investment-Vehikeln, die bisher nicht dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfallen, eine Verschärfung der Besteuerung. Dies können deutsche Investoren aber erst bei künftigen Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Für bereits bestehende Strukturen sollte daher Vertrauensschutz gewährt werden.

Die Beschränkung des „Bestandschutzes“ führt entgegen der Auffassung des Bundesrates unseres Erachtens nicht zu einem verringerten Bürokratieaufwand. Sollten Investmentvermögen zukünftig vermehrt nicht mehr den Regelungen des Investmentsteuergesetzes unterliegen, bedingen die alternativ anzuwendenden Steuernormen einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

2. Prüfbitte des Bundesrates bezüglich der Einführung einer Pauschalbesteuerung für Kapital-Investitionsgesellschaften (§ 19 Abs.2 InvStG-E)

Die ursprünglich im Referentenentwurf vom 4. Dezember 2012 vorgesehene und vom Bundesrat erneut angeregte Pauschalbesteuerung von Erträgen aus Kapital-Investitionsgesellschaften verstößt gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und birgt das Risiko einer übermäßigen finanziellen Belastung der Investoren dieser Anlagevehikel. Das Ziel, Investoren von Kapital-Investitionsgesellschaften nicht durch eine zeitlich auf den Verkauf der Anteile verlagerte Besteuerung von thesaurierten Kursgewinnen zu begünstigen, kann durch eine Berücksichtigung thesaurierter Kursgewinne in den ausschüttungsgleichen Erträgen einfach und effektiv begegnet werden. Dies könnte durch eine verhältnismäßig geringe Änderung der gesetzlichen Vorschriften erzielt werden und würde eine dem Leistungsfähigkeitsprinzip angemessene Besteuerung auf der Grundlage tatsächlicher Vermögensmehrungen sicherstellen.

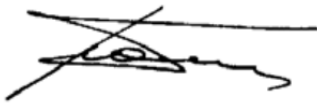
3. Mittelbare Risikomischung

Unter anderem um einer potentiell europarechtswidrigen Verschärfung gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage für typische ausländische Fondsstrukturen vorzubeugen, soll der Grundsatz der Risikomischung als Voraussetzung für die Qualifikation eines AIF als Investmentfonds nach dem Regierungsentwurf auch weiterhin bei einer mittelbaren Risikomischung als gewahrt gelten. Diesen Ansatz, der insbesondere für die Luxemburger Immobilien-Fonds entscheidend ist, begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen allerdings die dringende Notwendigkeit einer Anpassung des Gesetzestextes, da die derzeitige Formulierung unseres Erachtens eine Fortführung der bisherigen Praxis zur Bestimmung einer mittelbaren Risikomischung – entgegen der in der Begründung dargelegten ausdrücklichen Intention des Gesetzgebers – nicht mehr ermöglicht. In unserer Stellungnahme finden sie daher einen Formulierungsvorschlag, der sicherstellt, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigte und aus unserer Sicht dringend notwendige Aufrechterhaltung des Status Quo erreicht wird.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Erörterung sowie Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Camille Thommes
Director General



Alexander Fischer
Legal Adviser

Stellungnahme der Association of the Luxembourg Fund Industry zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz

I. Entwurf des Investmentsteuergesetzes

1 § 1 Abs. (1b) Nr. 3 InvStG-E, aktive unternehmerische Bewirtschaftung bei Immobiliengesellschaften

In § 1 Abs. (1b) Nr. 3 Satz 2 InvStG-E besteht unseres Erachtens ein Redaktionsversehen. Nach § 1 Abs. (1b) Nr. 3 Satz 1 InvStG-E wird eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände eines Investmentfonds ausgeschlossen. Satz 2 soll hiervon die notwendige Ausnahme zulassen, dass dieses Verbot einer Bewirtschaftung nicht für Beteiligungen an Immobiliengesellschaften gilt.

Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis kommt aber auf Grund des Redaktionsversehens im Gesetzestext nicht zum Ausdruck, denn dort heißt es derzeit, dass eine Bewirtschaftung für Immobilien-Gesellschaften nicht erforderlich sei. Dass eine Bewirtschaftung nicht erforderlich ist, würde sich bereits aus Satz 1 ergeben, denn wenn die Bewirtschaftung nicht gestattet ist, kann sie nicht gleichzeitig erforderlich sein. Gemeint ist vielmehr, dass bei Immobilien-Gesellschaften – anders als bei den übrigen Vermögensgegenständen – die Bewirtschaftung nicht schädlich ist. Die Korrektur kann durch Zusammenfassung beider Sätze erfolgen.

Dazu sollte § 1 Abs. (1b) Nr. 3 InvStG-E wie folgt gefasst werden:

“Der objektive Geschäftszweck ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist ~~ausgeschlossen. Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist außer~~ bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs ~~nicht erforderlich ausgeschlossen.~~”

2 § 1 Abs. (1b) Nr. 4 InvStG-E, mittelbare Risikomischung

Der Grundsatz der Risikomischung als Voraussetzung für die Qualifikation eines AIF als Investmentfonds gilt nach § 1 Abs. (1b) Nr. 4 Satz 3 InvStG auch bei einer mittelbaren Risikomischung als gewahrt. Ausdrücklich bestimmt die Gesetzesbegründung hierzu die Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis sowohl im Aufsichts- als auch im Steuerrecht. Dadurch wird vor allem einer potentiell europarechtswidrigen Verschärfung gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage für typische ausländische Fondsstrukturen vorgebeugt. So ist es nach derzeitiger Gesetzeslage sowie der aktuellen aufsichts- und steuerrechtlichen Praxis bei ausländischen Investmentvermögen zulässig, für Zwecke der Risikomischung nicht nur durch Investmentvermögen, sondern auch durch Immobilien-(Holding-)Gesellschaften und ÖPP-Projektgesellschaften, auf die von den Immobilien-(Holding-) Gesellschaften oder ÖPP-Projektgesellschaften oder Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände durchzuschauen. Ohne eine solche Durchschau hätten typische ausländische Fondsstrukturen wie beispielsweise eine

Vielzahl von Immobilienfonds nur einen Vermögensgegenstand, da es üblich ist, sämtliche Immobilien und Immobiliengesellschaften unter einer Immobilienholdinggesellschaft zu bündeln, in die der Fonds investiert. Dass der Status quo zur Bestimmung einer hinreichenden Risikomischung bei AIF aufrechterhalten werden soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings verhindert die derzeitige Formulierung des Regierungsentwurfs genau dieses, indem sie die Durchschaumöglichkeit in § 1 Abs. (1b) Nr. 4 Satz 3 InvStG-E auf OGAW und AIF, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind, verengt. Dadurch ist der bisherigen Auslegung der aufsichts- und steuerrechtlichen Verwaltungspraxis zu der Vorläufervorschrift des § 2 Abs. 8 Satz 2 InvG der Boden entzogen. Diese Auslegung basierte auf dem in § 2 Abs. 8 Satz InvG weiter gefassten Tatbestandsmerkmal des "Vermögens", welches seinerseits unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sein muss. Unter den weiten Begriff des Vermögens ließen sich auch Immobilien-(Holding-)Gesellschaften und ÖPP-Projektgesellschaften subsumieren. Als AIF können Immobilien-(Holding-)Gesellschaften und ÖPP-Projektgesellschaften hingegen nicht klassifiziert werden. Ohne eine redaktionelle Anpassung wäre daher – entgegen der ausdrücklich in der Begründung beschriebenen Intention des Gesetzgebers – eine Fortführung der bisherigen Praxis zur Bestimmung einer mittelbaren Risikomischung nicht mehr möglich.

Um den Status quo zu erhalten, sollte daher § 1 Abs. (1b) Nr. 4 InvStG-E wie folgt geändert werden:

"Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der AIF in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an ~~einem oder mehreren OGAW oder~~ einem oder mehreren anderen ~~AIF Investmentfonds, an einer Immobilien-Gesellschaft oder an mehreren Immobilien-Gesellschaften oder an einer ÖPP-Projektgesellschaft oder an mehreren ÖPP-Projektgesellschaften~~ enthält und diese anderen ~~AIF Investmentfonds, Immobilien-Gesellschaften oder ÖPP-Projektgesellschaften~~ unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind."

Durch die im Rahmen der Neuformulierung vorgenommene Zusammenziehung von OGAW und AIF unter den Begriff des Investmentfonds wird zugleich klargestellt, dass eine Durchschau nur durch einen AIF erfolgen kann, der seinerseits die Anforderung des § 1 Abs. (1b) InvStG erfüllt.

Die bisherige Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs sollte unverändert übernommen werden, da der in der Begründung gegebene Verweis auf die bisherige Verwaltungspraxis durch die Neuformulierung nicht obsolet wird. So wird insbesondere durch die bisherige Verwaltungspraxis klargestellt, dass auch Immobilien-Holding-Gesellschaften als Immobilien-Gesellschaften qualifizieren, durch die für Zwecke der Bestimmung der Risikomischung hindurchgeschaut werden kann.

3 § 3a InvStG-E, Normierung einer Ausschüttungsreihenfolge

Die durch den Bundesrat vorgeschlagene Ausschüttungsreihenfolge ist abzulehnen. Basierend auf dem Bundesratsvorschlag könnten bereits in der Vergangenheit beim Anleger als ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich erfasste Erträge erst nachrangig nach steuerpflichtigen Erträgen des laufenden bzw. des abgelaufenen Jahres ausgeschüttet werden. Bei ausländischen Fonds ergibt sich häufig das Erfordernis zur Ermittlung ausschüttungsgleicher Erträge, obwohl eine spätere Ausschüttung der selben Erträge erfolgt (z.B. da der Ausschüttungsbeschluss nach dem Recht des Sitzstaates nicht in der nach deutschem Investmentsteuerrecht vorgeschriebenen 4-Monatsfrist erfolgt). Es ist für uns nicht ersichtlich, aus welchem Grund ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die bereits von den Anlegern versteuert wurden, zum Beispiel in solchen Fällen nicht vorrangig ausgeschüttet werden können.

Wir begrüßen dagegen die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Ausschüttungsreihenfolge, regen allerdings folgende Klarstellungen an: Nach unserem Verständnis der Gesetzesbegründung zu § 3a Satz 1 Nr. 1 InvStG-E in der Fassung des Regierungsentwurfes sind die Erträge nach Nr. 1 lit. a, b, c untereinander gleichrangig. Dies bedeutet unseres Erachtens, dass ein Investmentfonds sich dazu entscheiden kann, eine Jahres- bzw. Zwischenausschüttung auch vollständig aus ausschüttungsgleichen Erträgen der Vorjahre (lit. c) zu speisen.

Im Widerspruch dazu ordnet § 3a Satz 3 InvStG-E an, dass es abweichend von Satz 1 und Satz 2 (ausschließlich) bei Zwischenausschüttungen zulässig ist, ausschüttungsgleiche Erträge vorangegangener Geschäftsjahre vorrangig vor den in Satz 1 genannten Erträgen zur Ausschüttung zu verwenden.

Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt, zumal es für eine unterschiedliche Behandlung von Zwischen- und Jahresendausschüttungen aus unserer Sicht keine rechtlichen Gründe gibt, und regen daher an, Satz 3 entsprechend zu ändern oder Satz 3 zu streichen.

Werden vom Investmentfonds nicht sämtliche zur Ausschüttung verfügbaren Erträge ausgeschüttet, greift die neue gesetzliche Fiktion des § 3a Satz 2 InvStG-E, d.h. die in § 3a Satz 1 Nummer 1 lit. a, b, c genannten Erträge gelten im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme als zur Ausschüttung verwendet. Legt der Investmentfonds im Ausschüttungsbeschluss selbst eine andere Verwendung fest, gilt die gesetzliche Fiktion nicht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei ausländischen Investmentfonds oftmals kein formeller, den Vorgaben des deutschen Rechts entsprechender Ausschüttungsbeschluss vorliegt. Ausschüttungsbeschlüsse luxemburgischer Investmentfonds beinhalten i.d.R. nur die Ausschüttungshöhe bzw. die Zusammensetzung der Ausschüttung nach luxemburgischem Handelsrecht, sowie Ex- und Zahl-Tag.

Die Wahl der Zusammensetzung der Ausschüttung sollte daher bei ausländischen Fonds nicht an eine wörtliche Regelung in einem formellen Ausschüttungsbeschluss gebunden sein. Unseres Erachtens sollte es ausreichend sein, dass der ausländische Fonds die Zusammensetzung der Ausschüttung intern dokumentiert und auf Anfrage gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern offenlegt.

Daher regen wir an, § 3a InvStG-E wie folgt zu ändern:

“§ 3a Ausschüttungsreihenfolge

Für eine Ausschüttung gelten die Erträge und Substanzbeträge in folgender Reihenfolge als verwendet:

1. Erträge nach

- a) § 1 Absatz 3 Satz 2 des laufenden Geschäftsjahres, sofern für diese bereits im Laufe des Geschäftsjahres ein Ausschüttungsbeschluss gefasst wird und die Erträge ausgeschüttet werden,
- b) § 1 Absatz 3 Satz 2 des abgelaufenen Geschäftsjahres, sofern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres gefasst worden ist und die Erträge ausgeschüttet werden, oder
- c) § 1 Absatz 3 Satz 3 und 5 aus früheren Geschäftsjahren,

2. andere als die in Nummer 1 genannten Erträge,

3. Substanzbeträge.

Werden für eine Ausschüttung nicht der Gesamtbetrag der Erträge der einzelnen Nummern nach Satz 1 verwendet, gilt für die Ausschüttung ein gleich hoher Prozentsatz der einzelnen Teilbeträge der jeweiligen Gesamtbeträge je Nummer als verwendet, es sei denn, im Ausschüttungsbeschluss *eines inländischen Investmentfonds oder in der Ausschüttungsdokumentation eines ausländischen Investmentfonds* wird eine davon abweichende Verwendung festgelegt. ~~Abweichend von Satz 1 und 2 kann der~~ Der Investmentfonds ~~kann bei Zwischenausschüttungen~~ beschließen, dass ausschüttungsgleiche Erträge vorangegangener Geschäftsjahre nach § 1 Absatz 3 Satz 3 und Satz 5 zuerst vor den in Satz 1 *Nr.1. a) und b)* genannten Erträgen ~~für die Zwischenausschüttung~~ als verwendet gelten. Ein auf Grund der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung entstehender Liquiditätsüberhang kann zusammen mit den jeweiligen Erträgen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgeschüttet werden.“

4 § 15 und § 16 InvStG-E, Änderung des Status von in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds zu Investitionsgesellschaften

Auch bei Spezial-Investmentfonds sollte die Qualifizierung als „Investmentfonds“ nicht rückwirkend entfallen können. Spezialfonds-Anleger schätzen das Risiko als zu hoch ein, dass bei einer abweichenden Beurteilung (beispielsweise nur eines einzelnen Anlagegegenstandes) im Rahmen einer behördlichen Prüfung der Status als Spezialfonds rückwirkend entfallen kann. Diese mangelnde Kalkulationssicherheit kann dazu führen, dass das erfolgreiche und etablierte Produkt des Spezialfonds als Anlageinstrument an Bedeutung verliert und institutionelle Investoren vermehrt in Publikumsfonds oder andere Strukturen investieren.

Unseres Erachtens sollte daher dieselbe Regelung wie für Publikumsfonds zur Anwendung kommen. Das heißt, eine Statusänderung sollte nur für die Zukunft und nach entsprechender Feststellung durch die Finanzbehörden wirken.

Daher regen wir an, die § 15 und § 16 InvStG-E wie folgt zu ändern:

“§ 15 Inländische Spezial-Investmentfonds

(1) Bei inländischen Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem

Kapital, die auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder auf Grund ihrer Satzung nicht mehr als 100 Anleger oder Aktionäre haben, die nicht natürliche Personen sind (Spezial-Investmentfonds), sind ~~§ 1 Absatz 1d~~, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1, § 6 sowie § 8 Absatz 4 und 8 nicht anzuwenden. § 5 Abs. 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Investmentgesellschaft verpflichtet ist, den Aktiengewinn bei jeder Bewertung des Investmentfonds zu ermitteln; die Veröffentlichung des Aktiengewinns entfällt. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gilt § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung entsprechend; die Feststellungserklärung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich, eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung. § 13 Abs. 1, 3 und 4 ist nicht anzuwenden. Nicht ausgeglichene negative Erträge im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 entfallen, soweit ein Anleger seine Investmentanteile veräußert oder zurückgibt. In den Fällen des § 14 gilt dies auch, soweit sich jeweils die Beteiligungsquote des Anlegers an den beteiligten Sondervermögen reduziert. § 32 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend; die Investmentgesellschaft hat den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Die Kapitalertragsteuer nach Satz 7 und nach § 7 ist durch die Investmentgesellschaft innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Investmentgesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln. Im Rahmen der ergänzenden Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug sind § 44a Abs. 6 und § 45a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(2) Erträge aus Vermietung und Verpachtung von inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind gesondert auszuweisen. Diese Erträge gelten beim beschränkt steuerpflichtigen Anleger als unmittelbar bezogene Einkünfte gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f, Nr. 6 oder Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für die Anwendung der Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen. Von den Erträgen ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent durch die Investmentgesellschaft einzubehalten; Absatz 1 Satz 8 bis 10 gilt entsprechend. § 50 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes findet keine Anwendung.

~~(3) Ein Investmentanteil an einem Spezial-Investmentfonds gilt mit Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds als veräußert, in dem der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise abgeändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b nicht mehr erfüllt sind oder in dem ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1b vorliegt. Als Veräußerungserlös des Investmentanteils und als Anschaffungskosten des Anteils an der Investitionsgesellschaft ist der Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder~~

~~Marktpreis. Kapitalertragsteuer ist nicht einzubehalten und abzuführen. Der Spezial-Investmentfonds gilt mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren als Investitionsgesellschaft.~~

“§ 16 Ausländische Spezial-Investmentfonds

Bei ausländischen AIF, deren Anteile satzungsgemäß von nicht mehr als 100 Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden (ausländische Spezial-Investmentfonds), sind ~~§ 1 Absatz 1d~~, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 sowie die §§ 6 und 8 Absatz 4 und 8 nicht anzuwenden. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Investmentgesellschaft von der Bekanntmachung im Bundesanzeiger absehen kann, wenn sie den Anlegern die Daten mitteilt. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 15 Abs. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden. § 15 Abs. 1 Satz 6 ist in Fällen des § 17a entsprechend anzuwenden. Für ausländische Spezial-Investmentfonds mit mindestens einem inländischen Anleger hat die ausländische Investmentgesellschaft dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Fasst der ausländische Spezial-Investmentfonds innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Ausschüttungsbeschluss, beginnt die Frist nach Satz 6 erst mit dem Tage des Ausschüttungsbeschlusses. ~~§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.~~”

5 § 19 InvStG-E

Der Referentenentwurf des AIFM-StAnpG vom 4. Dezember 2012 sah unter § 19 Abs. 2 InvStG-E vor, dass Anleger von Kapital-Investmentgesellschaften einer der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG entsprechenden Besteuerung unterliegen (ohne dies, z.B. durch die Erfüllung von Berichtsobliegenheiten, abwenden zu können). Der Bundesrat bittet nun zu prüfen, diese in der Beschlussfassung vom 22. März 2013 nicht mehr enthaltene Regelung wieder aufzunehmen.

Davon wären insbesondere auch Luxemburger Fondsstrukturen für alternative Investments, z.B. in der Rechtsform der Luxemburger SICAV S.A. oder SICAV S.C.A. oder des Luxemburger FCP betroffen, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b InvStG-E nicht erfüllt werden. Zu den AIF, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b InvStG (auch unter Berücksichtigung etwaiger Korrekturen, vgl. oben) nicht erfüllen und daher unter die Pauschalbesteuerung fallen, zählen alle geschlossenen Fonds und – ausgehend von der asset-Klasse – insbesondere Private Equity-Fonds, Infrastrukturfonds, Fonds, die in Windkraft, Solaranlagen und andere erneuerbare Energien investieren, debt funds und – mit bestimmten Ausnahmen – Immobilienfonds. Vor dem Hintergrund der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einschränkung des Bestandschutzes (siehe auch unsere Ausführungen zu § 22 Abs. 2 InvStG-E) würde voraussichtlich eine Vielzahl von Fonds diesen Regelungen unterliegen.

Diese Regelung ist aus einer Reihe von Gründen abzulehnen:

- Die Pauschalbesteuerung nach § 19 InvStG-E verstößt gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip in Gestalt des objektiven Nettoprinzijs. Denn der Steuerpflichtige hat Steuern auf einen fiktiven, tatsächlich nicht erwirtschafteten Ertrag zu zahlen. Auch das etwaige Ziel der Missbrauchsbekämpfung – die Pauschalbesteuerung gilt für Beteiligungen an AIFs, die einer Ertragsbesteuerung von weniger als 15 % unterliegen – rechtfertigt nicht den Eingriff in das Leistungsfähigkeitsprinzip. Zwar ist es dem Gesetzgeber erlaubt, generalisierende bzw. typisierende Regelungen zu treffen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass durch die Typisierung nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe betroffen und die Benachteiligung nicht sehr intensiv ist. Das ist bei den Regelungen zur Pauschalbesteuerung nicht der Fall. Sie schießt in vielfältiger Weise über das gesteckte Ziel hinaus und erfasst vielfach auch Fälle marktüblicher und nicht missbräuchlicher Fonds-Investitionen.
- Unabhängig von dem Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Leistungsfähigkeitsprinzip müssen auch die wirtschaftlichen Folgen der Pauschalbesteuerungsregelung berücksichtigt werden:
 - o Private Equity-Fonds, Infrastrukturfonds, Fonds, die in Windkraft, Solaranlagen und andere erneuerbare Energien investieren, sowie betroffene Immobilienfonds werden regelmäßig indirekt über Portfolio-, Projekt- oder Objektgesellschaften investieren, die im Investitionsland einer Besteuerung unterliegen. Zahlreiche der genannten Fonds, deren Anleger von der Pauschalbesteuerung betroffen wären, unterliegen daher in den Investitionsländern einer (Einmal-) Besteuerung. Daher bzw. da die Pauschalbesteuerung danach nicht differenziert, stellen sich die betroffenen Investitionsstrukturen nicht als "missbräuchlich" oder "sanktionswürdig" dar. Dies ist auch im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Würdigung zu beachten.
 - o Bestehende Fonds und deren Anleger sollen in Bezug auf die Pauschalbesteuerung nach § 19 InvStG-E keinen Übergangs- oder Bestandsschutz erhalten. Um der Pauschalbesteuerung zu entgehen, müssten Investoren diese Investments in kurzer Zeit veräußern oder – falls überhaupt möglich und durchsetzbar – auf eine Liquidation der betroffenen Fonds und deren Anlagen drängen. Sowohl Notverkäufe als auch (falls möglich) die Liquidation vor Laufzeitende wären mit erheblichen Verlusten verbunden.
 - o Insbesondere zahlreiche deutsche institutionelle Investoren, darunter viele Lebensversicherungsunternehmen als typischerweise größte Anlegergruppe, halten in ihren Portfolien Beteiligungen an Fonds, die unter die neue Pauschalbesteuerung fallen würden. Diese Engagements – darunter auch Anlagen in Infrastrukturfonds, Windkraft, Solaranlagen und andere erneuerbare Energien, die rechtssicher insbesondere über Luxemburger SICAV S.A. und FCP dargestellt werden – sind die Lebensversicherungen verstärkt in jüngerer Zeit in Reaktion auf die Niedrigzinsphase eingegangen, um den Versicherten die vertraglich und gesetzlich garantierte Mindestverzinsung bieten zu können. Insbesondere für Lebens- und Krankenversicherer ist die mit der Pauschalbesteuerung verbundene drohende Besteuerung fiktiver Erträge (6 % des

Anteilswerts am Jahresende) steuerlich inakzeptabel, da sie mangels handelsbilanziellem Zufluss keine kompensierende Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) bilden können. Die Pauschalbesteuerung hat für diese praktisch besonders bedeutsame Investorengruppe der Lebensversicherungen nochmals verschärfte steuerliche Konsequenzen. Sowohl Notverkäufe als auch (falls möglich) die Liquidation vor Laufzeitende wären mit erheblichen Verlusten verbunden, die letztlich zu Lasten der Versicherten gingen und andere aktuelle Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensversicherungen konterkarieren würden.

- o Für neue Fondsprojekte müssten die Fondsinitiatoren auf Fonds in Personengesellschaftsform zurückgreifen. Dies mag steuerpolitisch bzw. fiskalisch gewünscht sein. Jedoch ist zu bedenken, dass aus Sicht der Praxis aktuell keine Alternative zu einem als Investmentfonds qualifizierenden Vehikel zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere aus Sicht der institutionellen Investoren, die auf ein etabliertes und rechtssicheres Vehikel für indirekte Immobilienanlagen angewiesen sind, das steuerlich nicht höher belastet ist als eine Direktanlage.
 - Die Rechtsform der Investmentkommanditgesellschaft (mit den Besteuerungsfolgen nach § 18 InvStG-E) bietet derzeit noch keine geeignete Alternative, da diese Rechtsform neu ist und daher noch nicht die Rechtssicherheit und Standardisierung bietet, die bei Sondervermögen geschätzt wird und für institutionelle Investoren wichtig ist. Auch die für institutionelle Investoren wichtige Frage, wie Ausschüttungen bilanziell behandelt werden, ist im Fall der Investmentkommanditgesellschaft derzeit zumindest ungeklärt.
 - Fonds in der Rechtsform der Personengesellschaft sind im angelsächsischen Bereich einschließlich der Kanalinseln verbreitet. Jedoch unterlagen diese Fonds – anders als Luxemburger SICAV S.A. und FCP – bislang keiner (Produkt-) Regulierung (nur die Fondsmanager), weswegen viele institutionelle Investoren Luxemburger Fondsvehikel präferieren.
- Für Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, die nicht als AIF gelten, würden nach dem Referentenentwurf die aktuellen steuerlichen Regelungen, insbesondere die Hinzurechnungsbesteuerung, auch weiterhin Anwendung finden. Es ist jedoch nicht erkennbar, warum eine Beteiligung in Abhängigkeit davon anders besteuert werden soll, ob die Beteiligungsgesellschaft als AIF gilt oder als "normale" Kapitalgesellschaft. Auch verfassungsrechtlich ist eine solche Differenzierung nicht überzeugend.

Die Pauschalbesteuerung des § 6 InvStG ist historisch (und auch zukünftig für als Investmentfonds qualifizierende Vehikel) als eine Strafbesteuerung zu verstehen, die als Sanktionsmaßnahme nur eintritt, wenn ein Investmentfonds die Ermittlungs- und Veröffentlichungspflichten des § 5 Abs. 1 InvStG nicht erfüllt. Der Investmentfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat also die Möglichkeit, die Pauschalbesteuerung durch Ermittlung und Veröffentlichung der entsprechenden Besteuerungsgrundlagen abzuwenden und somit ein für den deutschen Anleger regelmäßig günstigeres Besteuerungsergebnis herbeizuführen. Eine solche Möglichkeit besteht nach § 19 Abs. 2 InvStG-E bei Kapital-

Investitionsgesellschaften jedoch nicht mehr, so dass ein deutscher Anleger hier in jedem Falle der „Strafbesteuerung“ unterliegt. Dies führt nicht nur zu einer unverhältnismäßigen steuerlichen Benachteiligung im Vergleich zu Investmentfonds, die die Voraussetzungen des §1 Abs.1a InvStG-E erfüllen, sondern auch zu einer signifikanten Schlechterstellung im Vergleich zur derzeitigen Besteuerung solcher Vehikel (regelmäßig Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz).

Wir bitten daher, die Besteuerungssystematik für Kapital-Investitionsgesellschaften in diesem Punkt noch einmal zu überdenken.

In der Begründung zu § 19 InvStG-E wird ausgeführt, dass die privilegierten steuerlichen Bestimmungen nach dem InvStG nur einem eingeschränkten Kreis von Investmentfonds zur Verfügung stehen sollen. Hierdurch soll insbesondere auch steuerlichen Gestaltungen vorgebeugt werden.

Auf der Grundlage der aktuellen und auch der zukünftigen Fassung der §§ 1 bis 5 InvStG umfasst das „Fondsprivileg“ eine Stundung der Steuerpflicht von thesaurierten realisierten Kursgewinnen bis zu deren Ausschüttung oder der Rückgabe des Fondsanteils. Alle übrigen Ertragskomponenten eines Investmentfonds werden den Fondsanlegern nach den bestehenden und den zukünftigen Regelungen des InvStG spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres ihres Zuflusses zugerechnet. Der Mehrbetrag nach § 19 InvStG-E bezieht sich auf eine pauschalierte Wertentwicklung eines Fonds. Kapitalinvestitionsgesellschaften wird keine Möglichkeit eingeräumt, die tatsächlichen Erträge als steuerliche Bemessungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Wir regen daher an, anstelle eines pauschalisierten Mehrbetrags nach § 19 InvStG-E auf die tatsächlich realisierten Kursgewinne abzustellen. Dies könnte durch Anpassung folgender Regelungen erzielt werden:

- Anpassung der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG (Bezugnahme unter Nr. 1 nur noch auf „Kapitalerträge“)
- Erweiterung der Bestimmungen des § 2 InvStG wonach ausschüttungsgleiche Erträge eines Investmentfonds steuerfrei sind, soweit es sich um derzeit nach § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 InvStG von den ausschüttungsgleichen Erträge ausgenommenen Erträgen handelt (vollständige Übernahme der derzeitigen Nr. 1 ab „Erträge aus Stillhalterprämien“)
- Aufnahme der o.g. Erträge als Angabe in § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG (z.B. Erweiterung des Katalogs nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) InvStG).

Auf dieser Grundlage würden sich drei Fallgestaltungen ergeben:

- a) Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 1 InvStG: Keine Änderung des Fondsprivilegs.
- b) Kapitalinvestitionsgesellschaften, welche steuerliche Angaben nach § 5 InvStG bekannt machen: Thesaurierte realisierte Kursgewinne werden im Gegensatz zu Investmentfonds spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie realisiert wurden, versteuert. Der Ansatz eines pauschalen Mehrbetrags entfällt.
- c) Kapitalinvestitionsgesellschaften, die keine Bekanntmachung steuerlicher Angaben nach § 5 InvStG vornehmen: Ansatz eines pauschalen Mehrbetrags (nach § 6 InvStG).

Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger sollte für Kapitalinvestitionsgesellschaften nicht verpflichtend sein, eine Bekanntgabe an die Anleger (und ggf. eine Mitteilung an das BZSt) ist unsere Erachtens ausreichend. Im Gegensatz zu Investmentfonds ist davon auszugehen, dass der Kreis der inländischen Anleger einer Kapitalinvestitionsgesellschaft insbesondere aufgrund der Vertriebsbeschränkungen nach dem KAGB-E beschränkt ist.

Unseres Erachtens entspricht unser Vorschlag auch den Zielen der Finanzverwaltung. Macht die Kapitalinvestitionsgesellschaft die steuerlichen Angaben nach § 5 InvStG bekannt, kann die Besteuerung zeitnah und auf der Grundlage tatsächlicher Erträge aber ohne Anwendung des Fondsprivilegs vorgenommen werden. Unterlässt die Kapitalinvestitionsgesellschaft eine solche Bekanntgabe erfolgt die Besteuerung der Anleger auf der Grundlage eines im Vergleich zur derzeit bestehenden Rechtslage deutlich vereinfachten Verfahrens.

Allerdings übersteigen die derzeit in § 19 Abs. 2 InvStG-E bzw. § 6 InvStG vorgesehenen pauschalen Mehrbeträge die tatsächlichen steuerlich relevanten Erträge einer sehr großen Zahl von Kapitalinvestitionsgesellschaften voraussichtlich erheblich. Wir regen daher an, die Mehrbeträge für Kapitalinvestitionsgesellschaften im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu mindern und – im Zusammenhang mit dem o.g. Vorschlag – in § 6 InvStG entsprechend geringere Beträge für Kapitalinvestitionsgesellschaften aufzunehmen.

Die Bedenken bzgl. der Zugrundelegung des Geschäftsjahres für die Ermittlung bzw. den Zufluss des Mehr- bzw. Mindestbetrages (siehe oben zu § 6 InvStG-E) gelten für Kapitalinvestitionsgesellschaften entsprechend. Sollten Sie unserem o.g. Vorschlag nicht folgen regen wir daher an, auch für § 19 Abs. 2 InvStG-E diesen Zeitpunkt einheitlich auf das Kalenderjahresende festzusetzen.

6 § 22 Abs. 2 InvStG-E, Umfang des Bestandsschutzes

Der Bundesrat schlägt vor, den Bestandschutz für Investmentvermögen, welche vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden und welche die nach diesem Zeitpunkt geltenden Voraussetzungen zur Qualifikation als Investmentfonds nicht mehr erfüllen, lediglich einen zeitlich befristeten Bestandschutz zu gewähren. Als Argument wird ein erheblicher Bürokratieaufwand angeführt, welcher sich durch einen zeitlich unbefristet gewährten Bestandschutz ergäbe. Dies wird nicht als sachgerecht angesehen. Sollten Investmentvermögen, welche heute steuerliche Angaben nach § 5 InvStG bekanntmachen, aus dessen Anwendungsbereich herausfallen, würden die dann anzuwendenden komplexen steuerlichen Regelungen einen deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand bedingen. Dies umfasst zunächst die Klärung (bzw. die daraus resultierende rechtliche Unsicherheit), welche steuerlichen Regelungen Anwendung finden. Regelmäßig wird fraglich sein, ob ausländische Investmentvermögen, welche die Anforderungen nach § 1 Abs. 1b InvStG-E nicht mehr erfüllen als Personen- oder als Kapitalgesellschaft anzusehen sind. Hierzu wird ein aufwändiger Rechtstypenvergleich erforderlich sein, an deren Ende (gem. langjähriger BFH-Rechtsprechung) eine Abwägung einzelner Kriterien erforderlich ist. Sowohl die Einordnung als Personen- oder Kapitalinvestmentgesellschaft führt zu weiteren komplexen steuerlichen Fragestellungen

(z.B. ob und inwieweit des Außensteuergesetz oder die allgemeinen steuerlichen Regelungen anzuwenden sind) und Erklärungspflichten. Unseres Erachtens wird dies einen erheblich größeren Bürokratieaufwand zur Folge haben, als diesen Fonds weiterhin einen Bestandschutz zu gewähren.

Völlig zu verkennen scheint der Vorschlag des Bundesrates, dass es zudem für eine Vielzahl von ausländischen Fonds gar nicht möglich sein wird, die kommenden Anforderungen für eine Qualifikation als Investmentfonds zu erfüllen. Dies betrifft beispielsweise in Luxemburg Investmentvermögen, die in nicht liquide Assets investieren oder solche beimischen und aus diesem Grunde die Rücknahme ihrer Anteilsscheine ausgeschlossen haben.

Darüber hinaus wird in § 22 Abs. 2 InvStG-E ein Bestandschutz nur gewährt für Investmentvermögen, die vor dem 22. Juli 2013 nach dem bisherigen Recht aufgelegt wurden, soweit diese weiterhin die bisherigen Voraussetzungen, die sich aus dem Verweis des Investmentsteuerrechts auf das Investmentgesetz ergeben, einhalten.

Bislang unberücksichtigt lassen die Anwendungsvorschriften jedoch, dass ausländische Investment-Vehikel, die ebenfalls vor dem 22. Juli 2013 nach dem bisherigen Recht aufgelegt wurden, aber nicht dem heutigen Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfallen, nach dem 21. Juli 2013 automatisch als Investitionsgesellschaft im Sinne des neuen Investmentsteuergesetzes qualifizieren.

Bei ausländischen Investment-Vehikeln, die bisher als transparent anzusehen waren, wie beispielsweise ein Luxemburger FCP, droht damit ein "Hereinrutschen" in das Besteuerungsregime für Kapital-Investitionsgesellschaften nach § 19 InvStG-E, sofern man davon ausgeht, dass eine Vergleichbarkeit mit einer Investment-KG nicht vorliegt. Je nachdem, welche Auslegung das Tatbestandsmerkmal der Vergleichbarkeit mit einer Investment-KG im Sinne von § 18 Satz 1 InvStG-E künftig durch die finanzgerichtliche und finanzbehördliche Praxis erfahren wird, erscheint es aber durchaus möglich, eine solche Vergleichbarkeit jedenfalls für neu, das heißt nach dem 21. Juli 2013 aufgelegte FCPs herzustellen. Bei bereits bestehenden Strukturen nachträglich die Vergleichbarkeit herzustellen, ist demgegenüber ungleich schwieriger, kostenintensiver und unter Umständen auch gar nicht erreichbar.

Ähnliches gilt auch für ausländische Investment-Vehikel, die ebenfalls bisher nicht dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfielen, weil sie nicht die nach deutschem Recht erforderlichen Anlagegrenzen einhalten, aber schon bisher nicht als transparent anzusehen waren, wie beispielsweise eine Luxemburger SICAF/V. Auch hier droht bei einer Qualifikation als Kapital-Investitionsgesellschaft eine deutliche Verschärfung der Besteuerung für deutsche Anleger; insbesondere könnte eine Steuerbefreiung für Ausschüttungen nach § 8b Abs. 1 KStG nicht mehr in Anspruch genommen werden und zwar völlig unabhängig davon, ob der deutsche Anleger die Mindestbeteiligungshöhe von 10% im Sinne des neuen § 8b Abs. 4 KStG in der Fassung des EuGH-DivUmsG erreicht oder nicht. Dies können deutsche Investoren bei künftigen Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Für bereits bestehende Strukturen sollte jedoch Vertrauensschutz gewährt werden.

Wir regen daher an, zu prüfen, ob und inwieweit für vor dem 22. Juli 2013 aufgelegte ausländische Investmentstrukturen, die bisher nicht dem Investmentsteuergesetz unterfielen, Bestandsschutz zu gewähren ist.

7 § 22 Abs. 5 InvStG-E, Befreiung von Zwischengewinn-Ermittlung für Dach-Hedgefonds

Nach § 22 Abs. 5 InvStG-E sind Hedgefonds, die Bestandsschutz nach § 22 Abs. 1 Satz 2 InvStG-E genießen, auch weiterhin von der Verpflichtung zur Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns befreit. Nach dem Wortlaut der Begründung zu § 22 Abs. 5 InvStG-E soll dies allerdings nur für Single-Hedgefonds gelten. Wir gehen davon aus, dass es sich lediglich um ein Redaktionsversehen handelt und regen an, statt "Single-Hedgefonds" den Begriff Hedgefonds zu verwenden, um klarzustellen, dass auch Dach-Hedgefonds, die unter den Bestandsschutz fallen, keinen Zwischengewinn ermitteln und veröffentlichen müssen. Der Gesetzestext kann unverändert bleiben.

Die Begründung zu § 22 Abs. 5 InvStG-E sollte jedoch wie folgt geändert werden:

"Absatz 5 sieht vor, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns weiterhin bei derzeit bestehenden ~~Single~~-Hedgefonds anzuwenden ist."

II. **§ 4 Nr. 8 h) UStG-E, Entwurf des Umsatzsteuergesetzes**

Bei der Änderung des § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG handelt es sich ausweislich der Begründung um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Investmentgesetzes. Dabei soll die Neuregelung lediglich an die geänderten Begrifflichkeiten angepasst, der Umfang der nach noch geltendem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen aber weitgehend unverändert aufrecht erhalten werden.

Die dementsprechende Umsetzung gelingt mittels § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG-E i.d.F. des Regierungsentwurfes zum AIFM-StAnpG für Investmentfonds im Sinne des künftigen Rechts, d.h. für kollektive Anlagevehikel (OGAW oder AIF), die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1b InvStG-E erfüllen.

Zweifelhaft ist hingegen, ob sich die Steuerbefreiung nach der Neuregelung auch auf heutige Investmentvermögen erstreckt, die auf Grund der Anwendungsvorschrift zum AIFM-Steueranpassungsgesetz in § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E Bestandsschutz genießen und zu diesem Zweck als Investmentfonds im Sinne des künftigen Investmentsteuergesetzes fingiert werden. Hier besteht die Gefahr, dass gerade diejenigen Investmentvermögen, die bereits heute die aktuell bestehende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können, nach dem 22. Juli 2013 nicht mehr von der heute für sie geltenden Vorschrift profitieren können.

Es ist daher dringend geboten, § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG-E redaktionell zu überarbeiten, um sicher zu stellen, dass der Status Quo für bestandsgeschützte Investmentfonds - wie vom Gesetzgeber intendiert - auch umsatzsteuerlich gewahrt bleibt.

Hierzu sollte Artikel 4 des AIFM-StAnpG wie folgt geändert werden:

"h) die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne ~~des § 1 Absatz 1~~ des Investmentsteuergesetzes und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,".

Entsprechend sollte die Begründung zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) wie folgt gefasst werden:

“Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Investmentgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG) und der Schaffung eines Kapitalanlagegesetzbuchs durch Artikel 1 des AIFM-UmsG.

Der Umfang der nach geltendem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen wird durch die Neuregelung weitgehend unverändert aufrecht erhalten, aber an die geänderten Begrifflichkeiten angepasst. Die Steuerbefreiung erstreckt sich hinsichtlich der Verwaltung von Investmentvermögen auf die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 1 InvStG. Begünstigt sind somit einerseits Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB, d. h. inländische und EU-OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1). Weiterhin begünstigt sind Alternative Investmentfonds (AIF), die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b InvStG erfüllen. Dies bedeutet unter anderem, dass die Vermögensanlage der AIF auf die Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1b Nummer 5 InvStG beschränkt ist. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf Investmentvermögen nach bisherigem Recht, die auf Grund der Bestandsschutzregelung in § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes gelten.

An der Steuerbefreiung der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ändert sich nichts.”

* * *